

Kritikpunkte des WLV am Bundesprogramm „Umbau der Tierhaltung“

- Förderung von max. 3.000 Mastschweinen/ Jahr bzw. 200 Sauen/ Jahr → Tierwohl hat nichts mit der Größe der Betriebe zu tun.
- Investitionsförderung für Neu- und Umbauten nur für Haltungsstufen 3, 4, und 5 → es fehlt Stufe 2 (Stall + Platz)
 - Schweinehalter können damit nur Investitionsförderung erhalten, wenn sie in einen Neubau mit Außenklima, Auslauf investieren oder zu Außenklima bzw. Stall mit Auslauf umbauen. Auch die Förderung laufender Mehrkosten ist an die Stufen 3, 4 und 5 gekoppelt
 - Eine Investitionsförderung für mehr Tierwohl im geschlossenen Stall ist nicht vorgesehen.
 - Schweinehalter, die aus genehmigungsrechtlichen Gründen keinen Auslauf anbauen bzw. Außenklimastall bauen können und im geschlossenen Stall mehr Tierwohl umsetzen wollen, gehen sowohl bei der Investitionsförderung als auch den höheren laufenden Kosten leer aus.
- Besondere Betroffenheit bei den Sauenhaltern:
 - Sauenhalter müssen bis Februar 2024 einen Plan zur Umsetzung der neuen TierSchNutzVO (Gruppenhaltung im Deckzentrum) vorlegen. Um die bestehenden Sauenplätze zu halten, kann dies nach dem aktuellen Eckpunktepapier mit finanzieller Förderung nur über einen Neu- oder Umbau in Verbindung mit Außenklima, Auslauf oder Freiland realisiert werden.
 - Bei Sauenhaltern ist das höhere Platzangebot im geschlossenen Stall im Sinne der TierSchNutzVO mit einem deutlichen Abbau des Sauenbestandes verbunden, was zu einem weiteren Wegfall der heimischen Sauenhalter führt.
 - Lediglich der Abferkelbereich ist von der Voraussetzung von Außenklima, Auslauf, Freiland ausgenommen. Allerdings ist hier die Förderung mit einem Mindestplatzangebot von 8,5 m²/Sau bei freier Abferkelung (6,5 m²/ Sau neue TierSchNutzV) verbunden.
 - „Sauenhaltungen, die von den Übergangsfristen betreffend Platzvorgaben/ Kastenstandregelung Gebrauch machen, werden nicht gefördert.“ (Zitat Eckpunktepapier)
- Die Flächenbindung auf 2 Großvieheinheiten/ha ist kritisch zu betrachten. Etwas entschärft wird dies dadurch, dass Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen angerechnet werden können.